

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG über die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten südamerikanischen Ländern

(93/463/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch unter anderem aus Brasilien wurden mit der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission⁽³⁾ festgelegt.

Die von der Gemeinschaft zuletzt in Brasilien vorgenommene Inspektion ließ erkennen, daß sich die Tierseuchenlage in den Staaten São Paulo und Minas Gerais verschlechtert hat.

Die zuständigen brasilianischen Dienststellen haben Maßnahmen ergriffen, um die Verschlechterung der Lage in den Griff zu bekommen; es wird den brasilianischen Dienststellen eine Frist bis zum 1. November 1993 eingeräumt, um feststellen zu können, ob die ergriffenen Maßnahmen zu Ergebnissen geführt haben.

Es ist notwendig, die Entscheidung 93/402/EWG entsprechend abzuändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen nicht die Einfuhr von frischem Fleisch aus den Staaten São Paulo und Minas Gerais (Brasilien), das nach dem 1. November 1993 produziert wurde und für das nach demselben Datum Genußtauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt worden sind.

Die Mitgliedstaaten genehmigen bis zum 15. November 1993 die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesen Staaten, das vor dem 2. November 1993 produziert wurde und für das vor demselben Datum Genußtauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Der Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 22. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

„ANHANG I

SÜDAMERIKANISCHE GEBIETE, FÜR DIE VETERINÄRZEUGNISSE VORZULEGEN SIND

Land	Gebiet		Gebietsumschreibung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/93	Landesweit
	AR-1	01/93	Südlich des 42. Breitengrades
	AR-2	01/93	Nördlich des 42. Breitengrades, ausgenommen Chaco und Formosa
	AR-3	01/93	Provinzen Entre Rios, Corrientes und Misiones
	AR-4	01/93	Provinzen Catamarca, San Juan, La Rioja, Mendoza, Neuquen und Rio Negro sowie das Departement Patagones in der Provinz Buenos Aires
Brasilien	BR	01/93	Landesweit
	BR-1	01/93 ⁽¹⁾	Bundesstaaten : Rio Grande do Sul, Parana, São Paulo, Espirito Santo, Minas Gerais und Mato Grosso do Sul, ausgenommen die Gemeinden Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murтинho, Rio Negro, Rio Verde de Mato Grosso und Sonora
		02/93 ⁽²⁾	Bundesstaaten : Rio Grande do Sul, Parana, Espirito Santo und Mato Grosso do Sul, ausgenommen die Gemeinden Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murтинho, Rio Negro, Rio Verde de Mato Grosso und Sonora
Chile	CL	01/93	Landesweit
Kolumbien	CO	01/93	Landesweit
	CO-1	01/93	Gebiet zwischen folgenden Grenzlinien : von der Murri-Mündung in den Atrato flußabwärts zur Mündung des Atrato in den Atlantik, entlang der Atlantikküste bis Cabo Tiburon an der Grenze zu Panama, entlang der panamaisch-kolumbischen Grenze bis zum Pazifik, entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung Luftlinie zurück zur Murri-Mündung in den Atrato
	CO-2	01/93	Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	Gebiet zwischen folgenden Grenzlinien : von der Sinu-Mündung am Atlantik flußaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, von Alto Paramillo nach Puerto Rey an der Atlantischen Küste, entlang der Grenzlinie zwischen den Departements Antioquia und Cordoba und von dort entlang der Atlantikküste zurück zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	Landesweit
Uruguay	UY	01/93	Landesweit

(1) Fassung bis 1. November 1993 gültig.

(2) Fassung ab 2. November 1993 gültig.